Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1965)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417698

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1965

Direktor: Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI
Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

In der Volksabstimmung wurden folgende Vorlagen angenommen:

a) Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung;

b) Abänderung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Staatsverfassung betr. Mitarbeit der Frauen in den Gerichten.

Der Grosse Rat erliess folgende Dekrete:

a) Dekret vom 22. September 1965 betr. die Erhöhung der Zahl der Kammerschreiber beim Obergericht;

b) Dekret vom 15. November 1965 über die Beurkundung von eidesstattlichen Erklärungen.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Motion von Herrn Grossrat Arni, Bangerten, und Mitunterzeichner betr. Errichtung von Bezirksjugendämtern durch das Kantonale Jugendamt. Die Justizdirektion vertritt die Auffassung, dass das Ziel dieser Motion am ehesten auf Grund von Gemeindeverbänden verwirklicht werden könnte. Dieser Verwirklichung stehen aber finanzielle und auch personelle Schwierigkeiten im Wege.

b) Motion von Herrn Grossrat Dr. Bratschi und Mitunterzeichnern betr. Leumundszeugnisse. Ein Entwurf zu einem grossrätlichen Dekret wird zurzeit verwaltungsintern diskutiert.

c) Motion der grossrätlichen Kommission für die Beratung der Abänderung und Ergänzung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 der Staatsverfassung betr. Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für Mitglieder des Grossen Rates sowie der Inhaber von Stellen der administrativen Gewalt. Die Justizdirektion bearbeitet zurzeit einen Entwurf für die Abänderung von Artikel 13 Staatsverfassung.

d) Motion von Herrn Grossrat Dürig betr. Revision des Dekretes über die Gewerbegerichte.

e) Motion von Herrn Grossrat Schädelin und Mitunterzeichnern betr. Blutgruppenuntersuchung bei Statusprozessen.

f) Postulat von Herrn Grossrat Imboden und Mitunterzeichnern betr. Revision von Artikel 132 EG zum ZGB.

Alle unter lit. *d* bis *f* angeführten Begehren werden im Zusammenhang mit der Revision der bernischen Zivilprozessordnung geprüft und entschieden werden. Die Justizdirektion bearbeitet zurzeit eine entsprechende Revisionsvorlage.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:	Fr.
Ausgaben	10 233 426.60
Einnahmen	2 681 210.03
Ausgabenüberschuss	7 552 216.57

b) Justizverwaltung:	Fr.
Einnahmen	15 136 579.01
Ausgaben	9 621 743.85
Einnahmenüberschuss	5 514 835.16

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Franken 1018365.25 (1964: Fr. 954888.25). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 74 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 66356.80 zu übernehmen (1964: 101 mit Fr. 58551.50). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 497 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 267066.45 bezahlt (1964: 474 mit Fr. 218320.10).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Mitglied der Notariatskammer:
Prof. Dr. Fritz Gygi, Fürsprecher, Bern;

b) in die Prüfungskommission für Notare (für den deutschsprachigen Kantonsteil):
zum Ersatzmann:
Dr. Alfred Santschi, Notar, Bern;

c) zum Amtsverweser von
Frutigen: Walter Isler, Sekretär des Regierungsstatthalteramtes, Frutigen.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zum Regierungsstatthalter von Porrentruy:
Jean Jobé, Gerichtspräsident, Porrentruy;

b) zu Gerichtspräsidenten von
Biel: Rolf Haenssler, Gerichtsschreiber, Nidau;
Thun: Hugo Linder, Fürsprecher, Langenthal;
Porrentruy: Gabriel Boinay, Besonderer Untersuchungsrichter für den Jura, Porrentruy;

c) zum Gerichtsschreiber/Betreibungsbeamter
Nidau: Marcel Vuilleumier, Notar, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:
zu Regierungsstatthaltern von
Wangen: Hans Leuenberger, Sekretär des Richteramtes, Wangen a. d. Aare;
Signau: Dr. Walter Schwarz, Bezirksanwalt, Pfäffikon ZH.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahr sind 22 Regierungsstatthalterämter inspiziert worden.

Im besondern wurde darauf geachtet, dass die Vormundschaftsrechnungen und -berichte sowie die in Todesfällen zu errichtenden Inventare ohne Verzug eingereicht werden. Säumige sind durch die Regierungsstatthalter wie auch durch die Justizdirektion gemahnt worden.

Bei der Überprüfung der Gemeindeverwaltungen besteht zum Teil noch ein gewisser Nachholbedarf.

Im übrigen geben die durchgeführten Inspektionen zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 3 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 12 Bewerber teil, 10 Bewerber konnten patentiert werden und 2 wurden abgewiesen.

Im Berichtsjahr ist ein praktizierender Notar gestorben und 5 Notare haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 12 Notaren erteilt.

Vom Vorjahr haben wir 12 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 23 Beschwerden, ferner wurde in 5 Fällen eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 28 Fälle sind erledigt worden, und 12 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In 6 Fällen mussten Notare disziplinarisch bestraft werden und zwar: ein Patententzug, eine Einstellung in der Berufsausübung für 1 Monat, eine Busse von Fr. 200 sowie 3 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 5 eingereicht, dazu kamen 2 Fälle vom Vorjahre. 5 Fälle sind erledigt worden, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 322 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 6 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung des kantonalen Grundbuches wurde zwecks Einführung des eidgenössischen Grundbuches in mehreren Amtsbezirken weitergeführt. Noch fehlende Vermessungen, nur teilweise vermessene Gemeinden, der Mangel an speziell ausgebildetem Personal und die starke Belastung der meisten Grundbuchämter mit den laufenden Geschäften sind einem raschen Abschluss der Arbeiten hinderlich. Nachdem im Berichtsjahr das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden konnte für die Gemeinden Souboz (Amtsbezirk Moutier), Réclère und Fahy (Amtsbezirk Porrentruy), ist es noch in 73 Gemeinden, verteilt auf 16 Grundbuchkreise, nicht eingeführt.

In einer einzigen Bereinigungsbeschwerde musste ein Entscheid getroffen werden.

B. Grundbuchführung; Gebühren und Abgaben

Über die Zahl der Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachstehende tabellarische Übersicht Auskunft. Die Arbeitslast ist kaum merklich zurückgegangen; sie hat sich in einigen Ämtern sogar vermehrt. Gewisse ausserordentliche Rückstände konnten noch nicht ganz aufgeholt werden.

Es wurden 10 Grundbuchbeschwerden eingereicht. Eine ist wieder zurückgezogen worden. Auf 2 konnte nicht eingetreten werden. 3 wurden abgewiesen, 2 gutgeheissen und eine weitere teilweise zugesprochen. Eine Beschwerde ist noch hängig und eine ist an das Bundesgericht weitergezogen worden.

Zwei Kreisschreiben, eines des Regierungsrates und das andere der Justizdirektion, befassen sich mit der grundbuchtechnischen Behandlung von Miteigentum und Stockwerkeigentum sowie mit der amtlichen Bewertung.

Baurecht. Auf den 1. Juli 1965 sind die Änderungen der Vorschriften des ZGB und des OR betreffend das Baurecht und den Grundstückverkehr sowie die entsprechenden Ergänzungen der eidgenössischen Grundbuchverordnung in Kraft getreten. Da von nun an der Vertrag über die Begründung selbständiger und dauernder Baurechte der öffentlichen Beurkundung bedarf, gilt es bei entsprechenden Anmeldungen zu prüfen, ob eine solche Dienstbarkeit vorliegt oder nicht. Die Befristung der Dienstbarkeit und gegebenenfalls eine Parteierklärung, dass es sich um einen Fahrnisbau nach Artikel 677 ZGB und nicht um ein Baurecht im Sinne der Artikel 675/779 Absatz 1 handle, wird die Beurteilung der Frage der nötigen Vertragsform erleichtern.

Güterzusammenlegungen (GZ). Die Übergangsbestimmungen zum neuen Meliorationsgesetz verlangen, dass die Rechtsänderungen infolge durchgeführter und vom Regierungsrat genehmigter Neuzuteilung innert Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Grundbuchamt anzumelden sind. Die Frist, die am 1. Oktober 1964 ablief, konnte nicht in allen Fällen eingehalten werden. Seit diesem Datum haben alle Anmeldungen die Ausweise zu umfassen, wie sie § 5 der Verordnung vom 31. Juli 1964 aufführt. Wird noch nachträglich eine sog. GZ-Urkunde eingereicht, so ist darin ihre Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der vom Regierungsrat genehmigten Neuzuteilung und Bereinigung festzustellen, § 1 Ziffer 7 der zit. V.

Ohne durchgeführte und rechtskräftig gewordene Bereinigung der Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie der Vor- und Anmerkungen kann der neue Eigentumszustand im Grundbuch nicht eingetragen und folglich noch nicht mit dinglicher Wirkung darüber verfügt werden. Auch wenn ausnahmsweise der Neuzuteilungsentwurf nicht gleichzeitig mit demjenigen über die Neuordnung der Dienstbarkeiten, Grundlasten und Vor- und Anmerkungen aufgelegt wird, muss die Anmeldung aller Rechtsänderungen infolge GZ gleichzeitig erfolgen.

Eine vorzeitige Eintragung von Rechtsgeschäften, wie das bisher oft geschah, ist nicht mehr möglich (es sei denn im Sinne von Art. 20 MelG). Zulässig erscheint dagegen der vorzeitige Abschluss eines Rechtsgeschäftes, das schon den noch gar nicht rechtskräftigen neuen Zustand zum Gegenstand hat. Die Grundbuchanmeldung eines solchen Vertrages ist aber aufzuschieben, denn der dingliche Vollzug setzt den vorgängigen Eintrag des Neuzustandes voraus.

Investitionskredite. Die Vorschriften über die Belastungsgrenze (LEG Art. 84 ff.) sind u. a. nicht anwendbar auf Grundpfandrechte für Investitionskredite zugunsten der Stiftung «Bernische Bauernhilfe» (BBH) sowie auf Grundpfandrechte für Darlehen, die von dieser Stelle verbürgt werden, vgl. Artikel 85 Absatz 1 lit. *d* LEG (Änderung laut IBG vom 23. 3. 1962, AS S. 1284) sowie EG zum IBG vom 8. Dezember 1963. Das Vorhandensein der Voraussetzungen zum Überschreiten der Belastungsgrenze ist dem Grundbuchamt bei der Anmeldung der Pfandrechtserrichtung nachzuweisen. Fällt der Kredit oder die Verbürgung dahin, so wird es Sache der BBH sein, dafür zu sorgen, dass solche Grundpfandrechte gelöscht werden, soweit sie in diesem Zeitpunkt die Belastungsgrenze noch überschreiten.

Zu mehreren Fragen hatte sich die Justizdirektion zu äussern; es sei hier lediglich hervorgehoben:

Ein Kaufvertrag kann dem Grundbuchamt nicht als Rechtsgrundausweis dienen, wenn 10 Tage nach seiner Anmeldung ein separat verurkundeter Schuldübernahmeakt folgt. Die Schuldübernahme bedeutete in diesem konkreten Falle die Verdoppelung der Gegenleistung für die Übertragung des Kaufsobjektes, und dem ursprünglichen Vertrag fehlte deshalb eine wesentliche Voraussetzung: die öffentlich beurkundete Einigung über den Preis.

Die Sicherstellung des Baurechtszinses, Artikel 779 lit. *i* ZGB, ist nicht abgabefrei; die Fälle, in denen bei Eintragung des Grundpfandrechtes keine prozentuale Abgabe geschuldet wird, sind in § 55 AD abschliessend aufgezählt.

Liegenschaften, die nur mittelbar zu militärischen Zwecken erworben werden, z.B. als Tausch- oder Ersatzland, unterliegen der Prozentabgabe. Es musste der Ansicht entgegengetreten werden, solche Handänderungen seien nach Artikel 164 Absatz 2 MO steuerfrei.

Gemäss Artikel 35 des bernischen Expropriationsgesetzes vom 3. Oktober 1965 ist für den Eigentumsübergang infolge Enteignung oder freihändigen Erwerbs unter Enteignungsandrohung keine Handänderungsabgabe geschuldet, im Gegensatz zum bisher geltenden Recht. Dagegen werden für die Tätigkeit der Grundbuchämter Gebühren gemäss den Ansätzen des Tarifs erhoben.

C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die *Einsprachen nach EGG* und deren Erledigung gibt die Tabelle auf S. 14 Auskunft. Die Rechtsprechung hielt sich an die bisherige Praxis. Grundlegend neue Entscheide wurden keine gefällt.

2. *Sperrfrist.* Im Jahre 1965 wurden total 1017 Gesuche im Sinne von Artikel 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 987 Begehren. In 21 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 7 Fällen ein Rückzug, und 2 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

3. *Verhütung der Überschuldung (LEG).* Von 5 Rekursen gegen Unterstellungsentscheide der Regierungsstatthalter wurde einer abgewiesen und einer gutgeheissen; 2 mussten teilweise abgewiesen werden, und zum Teil wurden sie zugesprochen. Der letzte Rekurs wurde nach durchgeführtem Augenschein zurückgezogen.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	82	311	2	4	—	73	472	1 873	26 341 679.—	236	389
2. Aarwangen	137	636	1	2	1	137	914	1 573	46 189 987.—	449	799
3. Bern	482	1148	10	—	1	456	2 097	2 500	280 225 811.—	1064	3 114
4. Biel	237	278	—	—	—	58	573	643	72 711 955.—	239	399
5. Büren	122	316	1	2	—	172	613	1 196	23 346 492.—	129	249
6. Burgdorf	119	543	2	—	—	174	838	1 313	38 979 406.—	307	570
7. Courtelary	74	537	2	—	—	117	730	1 267	18 810 187.—	193	451
8. Delsberg	91	581	—	—	—	95	767	1 643	16 800 453.—	199	454
9. Erlach	68	232	—	—	—	42	342	894	8 171 779.—	102	185
10. Fraubrunnen	263	669	4	—	1	595	1 532	3 036	48 126 726.—	581	1 175
11. Freiberge	39	236	—	—	—	52	327	1 096	5 927 525.—	39	76
12. Frutigen	189	387	2	—	—	130	708	1 049	14 359 231.—	587	999
13. Interlaken	434	785	—	1	—	910	2 130	3 101	34 878 994.—	669	1 422
14. Konolfingen	111	475	1	1	—	149	737	2 030	41 483 556.—	443	549
15. Laufen	71	458	—	1	—	95	625	1 257	7 598 102.—	94	321
16. Laupen	27	106	—	—	—	31	164	452	9 287 224.—	89	184
17. Münster	106	648	—	2	—	280	1 036	1 930	20 048 900.—	149	372
18. Neuenstadt	42	168	—	—	—	20	230	776	6 681 443.—	23	120
19. Nidau	83	570	—	2	—	176	831	1 265	36 350 907.—	280	506
20. Niedersimmental	104	531	—	—	—	171	806	1 574	23 618 739.—	326	461
21. Oberhasli	55	129	—	—	—	43	227	456	4 728 695.—	94	245
22. Obersimmental	58	131	—	1	—	57	247	472	6 186 000.—	192	410
23. Pruntrut	192	597	—	4	—	657	1 450	3 853	16 720 460.—	161	773
24. Saanen	41	147	—	—	—	52	240	521	11 446 596.—	187	281
25. Schwarzenburg	32	147	1	—	—	46	226	581	6 143 553.—	198	290
26. Seftigen	105	428	2	—	—	—	535	1 342	33 440 846.—	560	1 384
27. Signau	102	491	—	—	—	65	658	1 880	18 796 912.—	448	1 335
28. Thun	269	800	3	2	—	220	1 294	1 913	87 667 089.—	582	1 445
29. Trachselwald	93	315	1	—	—	82	491	801	18 247 076.—	295	521
30. Wangen	97	444	—	1	—	172	714	1 618	24 197 998.—	143	402
Total	3925	13 244	32	23	3	5327	22 554	43 905	1 007 514 321.—	9058	19 881

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An-zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			An-zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfand-verschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	402	42	444	1 002	32 823 539.—	224	551	562	1 537	308	811	2 551 069.—	—	4
—	626	51	677	1 333	52 366 044.—	262	800	455	5 162	578	1 604	2 248 094.—	6	32
—	2 458	118	2 576	3 241	289 737 593.—	1299	1 637	357	17 639	1 869	2 893	35 290 068.—	7	74
—	465	33	498	534	54 559 148.—	457	533	37	2 979	657	917	18 457 681.—	5	36
—	346	42	388	885	23 924 538.—	202	422	1758	1 450	342	896	1 589 150.—	4	8
—	696	63	759	1 553	48 151 448.—	267	368	322	3 253	386	630	2 166 470.—	—	15
—	389	42	431	854	18 303 797.—	262	586	239	1 091	296	502	1 704 568.—	1	10
—	479	36	515	1 327	37 386 633.—	385	784	95	1 320	683	1 814	2 776 523.—	—	17
—	125	13	138	667	5 323 290.—	23	115	229	396	168	502	598 922.—	4	3
—	404	86	490	1 274	39 036 794.—	370	1 048	895	4 473	2 151	3 638	4 041 648.—	6	29
—	160	22	182	808	7 475 639.—	91	455	64	330	192	515	854 620.—	3	2
—	373	87	460	559	12 901 436.—	350	413	201	1 240	572	758	1 369 827.—	1	19
—	889	116	1 005	1 330	43 886 142.—	652	918	302	3 164	2 950	5 473	5 941 730.—	4	30
—	639	71	710	1 191	34 265 722.—	372	544	559	14 236	5 159	2 360	2 240 209.—	11	17
—	221	19	240	764	14 681 236.—	129	224	251	929	851	1 861	1 368 391.—	—	160
—	184	14	198	554	8 819 554.—	57	132	26	517	76	372	592 509.—	1	1
—	416	39	455	1 118	16 109 300.—	338	770	75	838	1 119	2 509	1 235 700.—	9	10
—	134	4	138	474	7 394 120.—	65	295	12	258	166	346	3 032 220.—	—	4
—	470	29	499	879	48 260 301.—	240	375	105	2 668	456	982	4 006 746.—	4	13
—	370	33	403	750	16 285 398.—	228	482	141	1 192	986	1 481	2 047 064.—	—	4
—	152	9	161	236	4 249 243.—	86	138	44	366	221	388	563 110.—	3	3
—	169	42	211	324	6 368 429.—	114	192	274	474	275	471	1 032 172.—	1	11
—	573	43	616	2 719	22 546 500.—	369	1 944	323	490	1 304	5 408	6 150 260.—	4	29
—	187	14	201	241	8 271 795.—	115	153	38	494	108	172	659 592.—	—	3
—	128	43	171	326	7 853 364.—	151	226	41	113	51	120	608 415.—	10	1
—	527	47	574	1 370	45 146 472.—	336	781	127	1 847	559	1 199	1 527 885.—	4	10
—	451	94	545	1 368	13 740 277.—	97	430	353	3 186	635	1 997	1 651 140.—	2	14
—	1 218	139	1 357	2 005	81 298 745.—	898	1 286	178	4 456	1 318	2 399	10 215 278.—	23	29
—	451	67	518	1 016	13 068 727.—	57	92	270	1 429	320	770	1 095 764.—	10	13
—	418	34	452	1 065	24 133 679.—	112	300	75	901	233	669	1 530 986.—	2	6
—	14 520	1492	16 012	31 767	1 038 368 903.—	8608	16 994	8408	78 428	24 989	44 457	119 147 811.—	125	607

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
2. Aarwangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Bern	12	1	1	1	—	—	9	—	9	—	—	—	2
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2
7. Courtelary	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
8. Delsberg	2	1	2	2	—	—	—	1	1	1	—	—	1
9. Erlach	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
10. Fraubrunnen	4	1	—	—	—	—	3	—	4	—	—	—	—
11. Freiberge	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
12. Frutigen	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
13. Interlaken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Konolfingen	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
15. Laufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Niedersimmental	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
21. Oberhasli	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	2	—	2	2	—	—	2	—	2	—	—	—	—
24. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Trachselwald	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
30. Wangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	40	7	5	5			23	2	25	1		1	9

NB. Die Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Es wurden 19 Rekurse eingereicht. 8 Rekurse wurden zurückgezogen, 5 gutgeheissen und 6 abgewiesen.

5. Gerichtsschreibereien

Über die durchgeführten Inspektionen ist dem Obergericht Bericht erstattet worden.

Trotz Anpassung der Besoldungen wird es immer schwieriger, für Gerichtsschreiberstellen und Sekretärenposten Juristen zu finden. Die Stelle des Gerichtsschreibers/Betreibungsbeamten von Nidau war von Mitte März bis Ende Dezember 1965 unbesetzt. Man behalf sich mit dem Beizug von Rechtskandidaten.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Das Ergebnis der durchgeführten Inspektionen (Gebührenbezug, administrative Aufsicht) darf als gut bezeichnet werden.

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt. Es waren 4 Rechtsauskünfte zu erteilen.

8. Handelsregister

Die im Berichtsjahr eingegangenen 48 Geschäfte sowie die aus dem Vorjahr verbliebenen 6 Fälle konnten bis auf 8 Geschäfte erledigt werden. In diesen Fällen mussten Fristverlängerungen bewilligt werden.

Gegen eine Bussenverfügung wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht ist darauf nicht eingetreten.

23 Handelsregisterbureaux sind inspiziert worden.

In Thun und Biel wurden unter Leitung des Präsidenten der Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden Arbeitstagungen durchgeführt.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 6 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen und 2 Rekurse wurden als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 3 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. *Personelles:* An Stelle der wegen Verheiratung zurückgetretenen Frau *V. Graf-Wullschleger* trat im Herbst 1965 Fräulein *Ursula Baumgartner* als Verwaltungsbeamtin in den Dienst des Jugendamtes.

Im Berichtsjahr konnte nun auch die im Grossen Rat angeregte und vom Regierungsrat beschlossene Sammlung der in unserem Kanton geltenden gesetzlichen Erlasse (eidg. und kantonale) fertiggestellt werden. Mit dieser grossen, für den Praktiker hilfreichen Arbeit hatte der Regierungsrat den früheren Vorsteher des Kant. Jugendamtes, Herrn Fürsprecher Kistler, beauftragt, der sie dann auch mit grossem Geschick ausgeführt hat.

2. Der *Arbeitsbereich* des Jugendamtes wird im Dekret betreffend Organisation der Justizdirektion vom 4. Mai 1955 umschrieben. Die Aufgaben sind mannigfaltig, wobei die mittelbaren und unmittelbaren Anstrengungen für das Wohl unserer Jugend von Jahr zu Jahr immer wieder verschiedene Akzentuierungen erfahren. So brachte das Berichtsjahr z.B. sehr viele Beratungen rechtlicher und erzieherischer Art von Behörden und Privaten mit sich. Die Häufung grosser Schwierigkeiten im Zusammenleben von jung und alt wirkt manchmal bedrückend. Es fällt auf, wie schwer es oft ist, an die Einsicht und die Vernunft selbst bald mündiger Menschen, geschweige denn noch jüngerer Pubertierender zu appellieren, da diese vernünftiger und einsichtiger Überlegungen manchmal einfach noch nicht fähig sind. Anderseits werden viele Eltern erst recht spät inne, dass sie mit ihren erzieherischen Bemühungen schon beim Kleinkind hätten einsetzen, ihm schon von allem Anfang an gute Vorbilder und Leitbilder hätten geben und vermitteln sollen. Es darf nicht vergessen werden, dass die Einstellung der Eltern und anderer mitverantwortlicher Erwachsener Gott, dem Mitmenschen und dem Leben gegenüber schon für das kleine Kind von grösster Wichtigkeit ist. Diese Erkenntnis setzt sich dank der landauf, landab stattfindenden Elternkurse doch nach und nach immer mehr durch. Es ist daher wohl eine der erfreulichsten Aufgaben des Kantonalen Jugendamtes, dass es als *Geschäftsstelle der kantonalen Arbeitsgemeinschaft für Elternschulung* dienen darf. Dem letzten Tätigkeitsbericht dieser im besten Sinne der Jugend- und Familienhilfe dienenden Vereinigung kann entnommen werden, dass während eines Jahres in 35 Gemeinden wiederum 69 sechs bis acht Abende umfassende Kurse durchgeführt worden sind. Zur Ausbildung neuer Kursleiter und -leiterinnen organisierte die Geschäftsstelle im vergangenen Herbst wiederum einen Grundschulungskurs im Schloss Münchenwiler; die im Laufe des Jahres zur Vertiefung des Wissens und der Erfahrung veranstalteten Arbeitsnachmittage wurden von den bisherigen, Kurse leitenden Personen durchwegs gut besucht. Für die Ausbildungskosten kommen (soweit sie nicht von den Teilnehmern selbst getragen werden) neben dem Staat einige gemeinnützige Institutionen (z.B. Gemeinnützige Kommission der OGG und Pro Juventute, Bern) auf.

Auf den Gebieten des *Eltern- und Kindesrechtes* (Zivilrecht), der *Jugendstrafrechtspflege* und des *armenpolizeilichen Jugendschutzes* hatte sich das Jugendamt mit insgesamt 104 Beschlussgeschäften zu befassen (siehe Zusammenstellung). Die Beschwerden sind vom Jugendamt in eigener Kompetenz zu entscheiden; in den andern Fällen waren die Entscheide oder Beschlüsse des Regierungsrates oder der Justizdirektion vorzubereiten und abzufassen.

Von den *zivilrechtlichen Rekursen* wurden 7 abgewiesen, 1 wurde gutgeheissen, 2 wegen Rückzugs resp. Nichteintretens abgeschrieben. 7 *jugendstrafrechtliche Rekurse* wurden abgewiesen, 5 wegen Rückzuges abgeschrieben.

4 jugendstrafrechtliche Entscheide des Regierungsrates wurden an das Bundesgericht weitergezogen; 2 Nichtigkeitsbeschwerden wurden abgewiesen, 2 wegen späteren Rückzuges abgeschrieben.

Zusammenstellung der Entscheidungsgeschäfte:

Art der Geschäfte	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingänge	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283 bis 287 und 380 ff. ZGB)	3	8	11	9	2
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG zum StGB) . .	2	14	16	14	2
c) Administrative Einweisung Minderjähger in eine Erziehungsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; Art. 63 II EG zum StGB) .	—	15	15	12	3
d) Bedingte Entlassungen aus einer Erziehungsanstalt (Art. 94, Abs. 1 StGB). .	1	37	38	36	2

Zusammenstellung der Entscheidungsgeschäfte (Forts.)

Art der Geschäfte:	Vom Vorjahr übernommen	Neueingänge	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94, Abs. 3 StGB) . .	—	6	6	4	2
f) Änderung der Massnahmen (Art. 86/93 StGB)	—	13	13	13	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 48 EG zum StGB)	1	1	2	1	1
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§ 19 der VO vom 21. Juli 1944)	—	4	4	4	—
i) Urteilslöschungen .	—	1	1	1	—
k) Verlängerungen der Probezeit	—	2	2	2	—

Einige dem Jugendamt zufallende und von ihm ausgeführte Aufgaben seien diesmal nur beispielsweise aufgezählt:

a) Behördekonferenzen in Amtsbezirken, insbesondere über vormundschaftliche Aufgaben und Fragen des Pflegekinderwesens.

b) Zahlreiche *Abend-Vorträge* vor Eltern und Jugendlichen über familienrechtliche und erzieherische Fragen; Referate vor ausländischen Besuchern und an Gemeindeabenden über verschiedene Gebiete der Jugendhilfe.

c) Mitwirkung von Amtes wegen in gemeinnützigen Werken der Jugendhilfe.

d) Mündliche und schriftliche Rechtsberatung vieler Vormundschafts- und anderer Behörden. Unter Hinweis auf frühere Berichte sei nur erinnert an die vielen Probleme, die sich im Zusammenhang mit den ausserehelichen Kindern, den Adoptionsfragen, den Kindern der Gastarbeiter stellen.

e) Überwachung der Beistandschaften für ausserehelichen Kinder; solche Kinder bernischer Herkunft wurden uns wiederum weit über 700 gemeldet, dazu an die 40 ausländischer Bürgerschaft. Der Verkehr mit den ausländischen Amtsstellen und mit den direkt Beteiligten ist oft mühsam und zeitraubend.

f) Hilfeleistung bei Eintreibung von Alimenten (namentlich über die Landesgrenzen).

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Über die Kontrolle der auf privater Basis betriebenen Kinderheime ist nichts Aussergewöhnliches zu berichten. Nach wie vor fällt es den Heimleitern schwer, zuverlässiges, williges Personal zu finden. Anderseits vermögen die vorhandenen Heime besonders zur Ferienzeit dem Andrang der Kinder nicht zu genügen. Es muss geradezu als Glücksfall bezeichnet werden, wenn junge, tüchtige Menschen bereit sind, entweder ein bereits bestehendes Heim von müde gewordenen Heimvorstehern zu übernehmen oder gar ein neues Heim zu eröffnen. Das darf uns nicht davon abhalten, streng darauf zu achten, dass die Verordnung über die privaten Kinderheime in jeder Beziehung beachtet und eingehalten wird. Dies ist allerdings manchmal gar nicht so leicht durchzusetzen bei Inhabern schon bestehender Heime, die unter dem Druck der Verhältnisse leicht in Versuchung kommen, die bewilligte Kinderzahl zu überschreiten, sich mit zu wenig Personal zu behelfen oder in baulicher Hinsicht der Sache den Lauf zu lassen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für männliche Jugendliche in Enggistein

1. Herr *Hans Rudolf Scheurer*, der neue, seit 1. April 1965 in Enggistein wirkende Leiter, hat seine Aufgabe mit Besonnenheit, Überlegung, zähem Willen und grossem Einfühlungsvermögen fest in die Hand genommen. Schon nach kurzer Zeit hatte er das volle Vertrauen der die Jugendlichen einweisenden Behörden erworben, so dass nicht nur sämtliche überhaupt verfügbaren Plätze bald einmal wieder besetzt waren, sondern auch sehr viele Anfragen abschlägig beantwortet werden mussten.

Gleichzeitig gelang es Herrn Scheurer, tüchtige Mitarbeiter zu finden, ohne die die Betreuung der Zöglinge gar nicht möglich gewesen wäre.

Lobend sei erwähnt, dass sich der Leiter durch die immer wieder hinausgeschobene Behandlung des Neubauprojektes durch den Grossrat nicht entmutigen liess, sondern unbeirrt mit ordnender Hand den Ausbau der Beobachtungsaufgabe und der Betreuung der anvertrauten jungen Menschen vorantrieb. Nicht dass wegen den provisorisch vorgenommenen mannigfachen Verbesserungen äusserer und organisatorischer Art der Neubau in Rörswil deswegen weniger dringlich geworden wäre! Aber ein neuer, froher Geist erleichtert allen Mitverantwortlichen, Ärzten und Erziehern die Arbeit und lässt auch die Jugendlichen bei aller zeitweiligen Unbotmässigkeit doch auch leichter den Weg in die rechte Richtung finden.

2. In der ersten Hälfte des Berichtsjahres bewegte sich die Belegung der Beobachtungsstation mit einem Durchschnitt von 16 Jugendlichen noch deutlich unter dem in früheren Jahren erreichten Mittel; im zweiten Halbjahr konnte mit einer mittleren Zöglingszahl von 23,70 deutlich aufgeholt werden, so dass der Jahresdurchschnitt schliesslich 19,81 (gegenüber einem solchen von 16,7 im Vorjahr) betrug. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 6937 gegenüber 6099 im Vorjahr. Eintritte waren 67 (62) zu verzeichnen, Austritte 61 (72). 33 Jugendliche wurden von bernischen, 17 von ausserkantonalen Jugendanwaltschaften, je 6 von bernischen und Vormundschaftsbehörden anderer Kantone neu eingewiesen, 2 von andern bernischen Behörden und 3 von ausserkantonalen Jugendsekretariaten; 61,2% der Neueingetretenen kamen also aus dem Kanton Bern, 38,8% aus anderen Kantonen.

Durchschnittlich dauerte der Beobachtungsaufenthalt der während des Jahres Entlassenen 104,13 (93) Tage. Von Oberarzt Dr. K. Weber und seinen Assistenten wurden im Berichtsjahr 45 (47) Gutachten erstattet.

Von den 67 Entlassenen kehrten 14 (19) in die eigene Familie zurück, 18 (26) kamen in andere Familien, 13 (15) wurden in Erziehungsheime und 4 (12) in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen, 3 (—) konnten in Lehrlings- und 4 (—) in Schulheime eintreten, 3 (—) traten eine Lehrstelle an, 4 (—) mussten ins Gefängnis übergeführt werden; einer der noch schulpflichtigen Jugendlichen wurde endgültig vom Schulbesuch dispensiert.

3. Leider konnte das Projekt für die neue Beobachtungsstation, die in Rörswil (Gemeinde Bolligen) gebaut werden soll, wegen der Finanzlage des Kantons weder in der Mai- noch in der Herbst- noch in der Novembersession behandelt werden. Nun soll das Projekt nach einem Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 1966 dem Grossen Rat in der Septembersession 1966 zur Behandlung vorgelegt und anschliessend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, damit im Frühjahr 1967 mit dem Bau begonnen werden kann. Das Projekt wurde gründlich überdacht und vorbereitet. Es fand denn auch in für Bauprojekte erstaunlich kurzer Zeit die Zustimmung der für die Prüfung der Subventionierung zuständigen eidgenössischen Amtsstellen, so dass der Bundesrat am 1. Juni 1965 beschloss, dem Kanton Bern an den projektierten Bau einen Bundesbeitrag von Fr. 1 360 000.— auszurichten, wobei dieser Betrag bei einer allfälligen Baukostenverteuerung verhältnismässig erhöht würde. Der Kanton Bern hätte daher von den auf Fr. 3 100 000.— veranschlagten Baukosten noch Fr. 1 740 000.— zu tragen; das Land in Rörswil gehört bereits dem Staate Bern.

Pflegekinderwesen

Die Zahl der Pflegekinder hat auch im Berichtsjahr wieder etwas abgenommen. Im Jahre 1964 waren es 4136 und im Berichtsjahr noch *4084*. Am Rückgang ist die Stadt Bern mit 51 Kindern beteiligt, so dass der Bestand im übrigen Kantonsgebiet mit 3626 gegenüber 3627 im Vorjahr ungefähr gleich geblieben ist. In einzelnen Amtsbezirken ist ebenfalls eine geringe Abnahme, in andern dagegen eine Zunahme zu verzeichnen. Pro Kopf der Bevölkerung ist an der Zahl der gemeldeten Pflegeverhältnisse der Landesteil Oberaargau-Emmental mit 6,1‰ am stärksten vertreten; ihm folgen Oberland mit 5,6‰, Mittelland mit 4,4‰ (ohne Stadt Bern 5,9), Seeland mit 3,9‰, Jura mit 3,0‰, Stadt Bern allein 2,8‰.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt erneut, dass die Pflegekinder im vorschulpflichtigen Alter zunehmen, während die Zahl derjenigen in den letzten Schuljahren erheblich abgenommen hat. Die Zahlen in Klammern beziehen sich überall auf das Vorjahr.

Altersstufen	1–6jährig	7–11jährig	12 und mehr Jahre
Knaben . . .	713 (660)	597 (617)	839 (899)
Mädchen . .	663 (663)	603 (579)	669 (718)

2589 (2805) Pflegekinder sind bernischer, 1036 (946) ausserkantonaler, 441 (352) ausländischer, 18 (33) unbekannter Herkunft.

2510 Kinder sind ehelich, 1574 ausserehelich: davon sind 65 Vollwaisen, 227 Halbwaisen und 601 Scheidungskinder. Die Zahl der ausserehlich geborenen Pflegekinder ist im Vergleich zum Vorjahr ungefähr gleich geblieben, während diejenige der Scheidungskinder etwas abgenommen hat (679).

882 Kinder sind bei den Grosseltern, 672 bei übrigen Verwandten und 2396 bei Fremdfamilien untergebracht. 134 Kinder sind gemäss § 3 der VO vom 21. Juli 1944 in der eigenen Familie unter Pflegekinderaufsicht gestellt worden.

1435 Kinder sind vorschulpflichtig, 2328 besuchen die Primarschule, 213 die Sekundarschule, 85 die Hilfsschule, und 23 wurden als bildungsunfähig gemeldet.

Kostgelder: Bei den ausgerichteten Kostgeldern ist erneut eine Zunahme bei den höheren Ansätzen zu verzeichnen. Die Zahl der Gratispflegeplätze hat gegenüber dem Vorjahr um 129 abgenommen, ist aber mit 1524 (1653) immer noch relativ hoch. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um Pflegeverhältnisse bei Grosseltern und um sog. Adoptivpflegeplätze handelt. In den letzten fünf Jahren wurden durchschnittlich 65 Pflegekinder adoptiert und damit aus der Pflegekinderaufsicht entlassen. Umgerechnet auf 15 Jahre dürfte somit bei der Gesamtzahl der Pflegekinder mit 975 späteren Adoptionen gerechnet werden. — Pflegegelder wurden bis zu monatlich Fr. 30.— in 165 (190), zwischen 31.— und 45.— in 151 (169), zwischen 46.— und 60.— in 454 (526), zwischen 61.— und 75.— in 278 (334) und über 75.— in 1209 (969) Fällen ausgerichtet. Nicht bekannt war das Pflegegeld in 303 (295) Fällen.

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflegekinder: Erfreulicherweise hat auch die Zahl der gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versicherten Pflegekinder gegenüber dem Vorjahr von 3354 auf 3433 Krankenversicherungen und von 1946 auf 2070 Unfallversicherungen zugenommen. Es muss aber gerade auf diesem Gebiet noch vermehrte Aufklärungsarbeit geleistet werden, damit möglichst alle Pflegekinder von der Versicherung erfasst werden. Krasse Beispiele aus der Praxis zeigen immer wieder, wie nötig auch der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sein kann. Den Gemeinden sei daher dringend empfohlen, der Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung für Pflegekinder, die zwischen dem Staat Bern und der Berner Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden ist, beizutreten. Anmeldungen können an die Kant. Fürsorgedirektion zur Weiterleitung an die Versicherungsgesellschaft gerichtet werden.

Neue Pflegeverhältnisse wurden im Berichtsjahr 941 gemeldet. Davon wurden 512 durch die Eltern, 349 durch Vormundschaftsbehörden, 50 durch private Fürsorgeinstitutionen, 17 durch die Jugendanwaltschaften und 13 durch Fürsorgebehörden begründet. Selbstverständlich kommen die Fürsorgebehörden ausserdem häufig ganz oder teilweise für das Pflegegeld auf.

Die gegen Erwachsene und Jugendliche eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen wegen Verfehlungen gegenüber Pflegekindern konnten zahlenmässig nicht genau ermittelt werden. Untersuchungen gegen fehlbare Pflegekinder wurden 8 und vormundschaftliche Untersuchungen 4 gemeldet. Rekurse wegen Entzuges oder Verweigerung der Pflegekinderbewilligung wurden im Verlaufe des Berichtsjahres 4 eingereicht. 3 davon konnten wegen Rückzuges der Beschwerde und 1, weil gegenstandslos geworden, abgeschrieben werden.

Allgemeines: Der Bericht wäre unvollständig, würde er sich im rein Zahlenmässigen erschöpfen. Die Hauptarbeit im Pflegekinderwesen liegt nach wie vor in der Betreuung und Erziehung jedes einzelnen Pflegekindes. Sie

wird in erster Linie von den Pflegeeltern geleistet, derer uneigenützigen und oft aufopfernden Arbeit wir an dieser Stelle dankbar gedenken. Ihre Aufgabe ist in vielen Fällen nicht leicht und erfordert viel Geduld, Einfühlungsvermögen und selbstlose Liebe, bis so ein aus dem Geleise geworfenes Kinderherz wieder verwurzeln kann. Sie fordert ferner viel Takt und Verständnis gegenüber den leiblichen Eltern des Kindes, die sich nicht selten in unverständiger und unbotmässiger Weise in das Pflegeverhältnis einmischen. Meistens sind es weniger schlechter Wille als vielmehr bewusste oder unbewusste Schuldgefühle gegenüber dem Kinde, die dabei mitspielen. Den Pflegeeltern zur Seite stehen die Pflegekinderinspektoren und Gemeindeaufsichtspersonen, die andererseits auch Unzulänglichkeiten im Pflegeplatz selber zu beheben versuchen oder die Auflösung eines Pflegeverhältnisses in die Wege zu leiten haben, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Mit welchem Verantwortungsbewusstsein und ernsthaften Bemühen diese Aufgaben immer wieder erfüllt werden, durften wir auch im vergangenen Jahr bei zahlreichen Gelegenheiten erfahren, sei es im Einzelgespräch auf unserem Büro, am Telephon, bei unseren Besuchen in den Gemeinden, besonders aber an den regelmässigen Konferenzen, die im vergangenen Jahr wegen Seuchengefahr nur in acht Amtsbezirken fortgesetzt werden konnten. Die Konferenzen wurden wieder als richtige Arbeitstagungen durchgeführt mit einleitenden Kurzreferaten durch den Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, eines Pflegekinderinspektors und einer Gemeindeaufsichtsperson über vormundschaftliche Aufgaben und praktische Erfahrungen in der Pflegekinderfürsorge.

Eine grosse Unsicherheit herrschte in vielen Gemeinden bei der Lösung ihrer Aufgabe gegenüber den Kindern aus Fremdarbeiterfamilien. Sie führte schliesslich zur Herausgabe besonderer Richtlinien durch das Kantonale Jugendamt bzw. durch die Justizdirektion, die es den Aufsichtsorganen nunmehr ermöglichen, auch diese Aufgabe befriedigend zu erfüllen. Bei schwierigen Fällen auf allen Gebieten des Pflegekinderwesens wurde das Kantonale Jugendamt durch die Gemeindebehörden und Pflegekinderinspektoren wiederum vermehrt zur direkten Mitarbeit und Beratung herangezogen.

Schliesslich möchten wir an dieser Stelle auch allen privaten und öffentlichen Institutionen danken, die sich in irgendeiner Weise um das Wohl des Pflegekindes kümmern und dabei wertvolle Arbeit leisten.

Jugendanwaltschaften

1. Personelles: Die auf 1. Januar 1966 neu errichteten Stellen bei drei Jugendanwaltschaften wurden wie folgt besetzt:

Oberland: Frl. *Therese Weber* als Fürsorgerin.

Emmental-Oberaargau: Herr *Ernst Wälti* als Sekretär.

Seeland: Herr *Hans Ulrich Ischer*, als Sekretär;

Frl. *Heidi Hostettler* wurde an dessen Stelle als Verwaltungsbeamtin gewählt.

Schliesslich löste — ebenfalls bei der Jugendanwaltschaft des Seelandes — Frl. *Madeleine Zbinden* Frau *Indermühle-Mouche* auf 1. Mai 1965 als Verwaltungsbeamtin ab.

Auf drei Jugendanwaltschaften absolvierten wiederum sechs Schülerinnen der Schulen für Soziale Arbeit von Bern, Gwatt, Genf und Zürich Praktika.

Hier ist wohl auch der Ort, zu melden, dass die Jugendanwaltschaften des Seelandes und des Kreises Emmental-Oberaargau im Laufe des Jahres neue Amtsräume in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe von Biel (Atlantic-Haus) bzw. von Burgdorf (Touring-Haus) bezogen haben.

2. Allgemeines: Erfreulich ist, berichten zu dürfen, dass die Zahl der Strafanzeigen gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen ist. Allerdings wird von den Jugendanwälten allgemein darauf hingewiesen, dass die Betreuung der Schützlinge wegen der Kompliziertheit der heutigen Lebensumstände und den oftmals schwierigen Familienverhältnissen immer mehr Zeit und Kraft erfordere. Namentlich müssten einzelne Jugendliche über sehr lange Zeit intensiv betreut werden, was bestimmt auf die allgemein längere Dauer der charakterlichen Reifezeit zurückzuführen sei. Aus demselben Grunde musste übrigens der Regierungsrat den bedingt aus dem Erziehungsheim Entlassenen recht oft lange Bewährungszeiten auferlegen; ausserdem waren auch die Meldungen der Jugendanwälte nach Ablauf der Probezeiten an die Vormundschaftsbehörden häufiger.

Bezüglich der im ordentlichen Verfahren behandelten Delikte ist festzustellen, dass fast auf jedem Gebiet die Straftatbestände zurückgegangen sind; dies gilt besonders auch für die zahlenmässig grössten Kategorien der Vermögensdelikte (Diebstähle!) und der Delikte gegen die Sittlichkeit. In der Stadt Bern hatte sich die Jugendanwältin nicht nur mit mehr, sondern auch mit einigen schwerwiegenden Unzuchtsdelikten zu befassen, die sich unter Schulkindern ereigneten und ein energisches Durchgreifen erforderten. Dass sich gerade in solchen Fällen die Eltern nur schwer mit den notwendigen Erziehungsmassnahmen abzufinden vermögen, beweisen die verhältnismässig zahlreichen Rekurse an den Regierungsrat.

Von verschiedenen Jugendanwaltschaften wird darauf hingewiesen, dass durch unbewachte Verkaufsauslagen Kinder und Jugendliche leicht zu Diebereien verleitet werden.

Das Anhalten der fehlbaren Kinder zu kleinen Arbeitsleistungen wird als gutes Erziehungsmittel empfunden.

Die neu eröffnete Erziehungsberatungsstelle in Thun wird vom Jugendanwalt des Oberlandes als sehr hilfreich bezeichnet.

Der Jugendanwalt des Juras plädiert für ein *besonderes Jugendgericht* für den ganzen Jura, nicht weil das Verhältnis zu den einzelnen Gerichtspräsidenten etwa schlecht wäre, sondern im Hinblick auf die immer schwierigere Beurteilung der jugendlichen Rechtsbrecher und zugunsten einer einheitlicheren Urteilspraxis; das Anliegen, auch im übrigen Kantonsgebiet regionale Jugendgerichte zu schaffen, wurde früher auch schon von anderen Jugendanwälten, namentlich auch von der Jugendanwältin der Stadt Bern, vorgebracht. Eine ganze Reihe Kantone kennt bereits solche Kollegialgerichte, denen neben Juristen auch Ärzte, Erzieher usw. angehören.

Allgemein wird auf die gute Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden hingewiesen.

Auf Grund verschiedener Anfragen wurde nach Fühlungnahme zwischen der Erziehungsdirektion, dem Kantonalen Polizeikommando und dem Kantonalen Jugendamt im amtlichen Schulblatt vom November 1965 eine Orientierung über die Einvernahme von Kindern durch

den Jugendanwalt und die Organe der Polizei publiziert. Der Aufklärung über die Probleme der Jugendstrafrechtspflege dienten auch mehrere Vorträge der Jugendanwälte und des Vorstehers des Kantonalen Jugendamtes in den verschiedensten Zuhörerkreisen (bei Jugendlichen, bei Erwachsenen, in der Volkshochschule Moutier usw.)

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die hohe Zahl von Fremdarbeiterfamilien auch auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege nicht spurlos bleibt. 8,2% der Kinder und Jugendlichen, mit welchen sich die Jugendanwaltschaft der Stadt Bern zu beschäftigen hatte, waren ausländischer, vornehmlich italienischer Herkunft. Da zwar die Kinder ordentlich, die Jugendlichen nur selten, die Eltern aber nur ganz ausnahmsweise Deutsch oder Französisch können, drängt sich die Frage auf, ob mit der Zeit nicht eine Mitarbeiterin, die die italienische Sprache sicher beherrscht, herangezogen werden muss.

3. Statistische Angaben

(in Klammern die Zahlen des Vorjahres)

a) Die Zahl der Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche ging gegenüber dem Vorjahr zurück. Vom Vorjahr wurden noch 467 (491) unerledigte Anzeigen übernommen; neu kamen hinzu 6874 (7425), so dass sich die Jugendanwaltschaften mit total 7341 (7756) Anzeigen zu beschäftigen hatten; 918 (939) bezogen sich auf Kinder im Alter von 6–14 Jahren, 6423 (6977) auf Jugendliche vom 14. bis zum 18. Altersjahr. Davon harrten am Ende des Jahres noch 617 (467) der Erledigung.

3674 (4154) Anzeigen konnten durch Überweisung an die örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten auf dem Wege des Strafmandatsverfahrens summarisch erledigt werden; diese Anzeigen bezogen sich mehrheitlich auf Übertretungen der eidgenössischen Verkehrsgesetzgebung, zum Teil aber auch auf Tatbestände des kantonalen Übertretungsstrafrechtes (unanständiges Benehmen, Nachtlärm usw.).

27 (27) Anzeigen gegen Kinder und 752 (797) gegen Jugendliche wurden wegen örtlicher Nichtzuständigkeit an andere Jugendstrafbehörden weitergeleitet. Von den eine eingehende Untersuchung erheischenden 2272 (2471) Fällen wurden 426 (416) sich auf Kinder und 322 (384) sich auf Jugendliche beziehende durch Nichtfolgegebung, Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von weiteren Massnahmen erledigt, wobei allerdings auch die angeordneten Belehrungsstunden durch die Polizei (96 Kinder und 150 Jugendliche betreffend) in diesen Zahlen inbegriffen sind. Im sogenannt ordentlichen Verfahren wurden insgesamt 763 (817) Kinder und 1509 (1654) Jugendliche, somit im ganzen 2272 (2471) junge Menschen, die sich im Alter von 6–18 Jahren gegen die Rechtsordnung vergingen, beurteilt.

b) Als erstinstanzliche Jugendrichter amtieren gegenüber Kindern und noch schulpflichtigen Jugendlichen die Jugendanwälte und gegenüber nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen die Gerichtspräsidenten oder ausnahmsweise in besonders schwerwiegenden Fällen die Amtsgerichte. *Erziehungsmassnahmen und Strafen* wurden von ihnen gegen 333 (395) Kinder und 1171 (1275) Jugendliche ausgesprochen, und zwar:

	Kinder		Jugendliche	
Verweis	255	(318)	466	(509)
Schularrest bzw. Arbeitsleistung	10	(5)	121	(72)
Busse	—	(—)	406	(417)
Einschliessung	—	(—)	109	(91)
Aufschub des Entscheides verbunden mit Schutzaufsicht (Art. 97 StGB)	—	(—)	53	(69)
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	41	(38)	41	(59)
Einweisung in fremde Familie	10	(14)	47	(64)
Einweisung in ein Erziehungsheim	19	(20)	55	(53)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für mindestens 3 Jahre (Art. 91, Ziff. 3 StGB)	—	(—)	1	(3)
Besondere Behandlung (Art. 85 und 92 StGB)	—	(5)	15	(10)

c) Änderung der Massnahmen: Solche wurden von den Jugendanwälten in eigener Kompetenz gegenüber 11 (22) Kindern und 7 (5) noch schulpflichtigen Jugendlichen angeordnet; ferner beantragten sie solche Änderungen gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche 13 (12) beim Regierungsrat (Art. 43 Abs. 2 EG zum StGB) und 14 (8) bei den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten.

d) Rechtsmittel wurden folgende ergriffen:

Rekurse an den Regierungsrat gegen Beschlüsse der Jugendanwälte : 14 (6).

Appellationen an die Strafkammer des Obergerichtes gegen Urteile der Jugendgerichte: 4 (7).

Beschwerde an das Kantonale Jugendamt gegen eine Jugendanwaltschaft: 1 (2).

e) Von den im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Kindern waren 85 (113) weiblichen, 562 (530) männlichen, von den Jugendlichen 146 (178) weiblichen, 1051 (1248) männlichen Geschlechts.

f) Im ordentlichen Verfahren wurden folgende Delikte festgestellt:

1. Strafgesetzbuch	Kinder	Jugendliche	Total	(1964)
Abtreibung	—	1	1	(4)
Körperverletzung	3	6	9	(12)
Diebstahl	125	212	337	(473)
Entwendung	4	6	10	(55)
Raub	—	—	—	(3)
Veruntreuung	1	20	21	(12)
Fundunterschlagung	1	4	5	(5)
Hehlerei	3	37	40	(33)
Sachbeschädigung	80	52	132	(150)
Betrug	1	19	20	(39)
Erpressung	—	—	—	(1)
Delikte gegen die Sittlichkeit	41	113	154	(239)
Brandstiftung	2	2	4	(1)

	Kinder	Jugendliche	Total	(1964)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst . .	10	3	13	(39)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	5	7	12	(8)
Urkundenfälschung . . .	1	9	10	(5)
Ehrverletzungen	2	4	6	(4)
Andere Delikte (z.B. falsches Zeugnis, Hausfriedensbruch, Drohung, usw.)	8	28	36	(79)
2. *EG zum StGB*				
(Nachtlärm, unanständiges Benehmen usw.). .	8	40	48	(45)
3. *Spezialgesetze*				
Widerhandlungen gegen das Verkehrsgesetz . .	408	871	1279	(1374)
Widerhandlungen gegen das Fischerei- und Jagdgesetz	15	18	33	(31)
Widerhandlungen gegen andere Gesetze (Schulunfleiss, Kinobesuch, Dancing usw.)	14	87	101	(94)

g) Die im *summarischen Verfahren* durch Verweise und Bussen erledigten 3674 Anzeigen hatten folgende Delikte zum Anlass:

Widerhandlungen gegen das SVG	2802
Schulunfleiss	327
Nachtlärm und unanständiges Benehmen . . .	255
Stellenwechsel ohne Bewilligung	51
andere Delikte	257

h) Über 36 (55) Kinder und 177 (166) Jugendliche wurden *psychiatrische oder psychologische Gutachten* eingeholt.

i) Gegen 15 (8) Burschen und 14 (17) Töchter mussten *Administrativuntersuchungen*, die sich noch auf das bis Ende 1965 gültige Armenpolizeigesetz stützten, durchgeführt werden; 15 (17) derselben führten schliesslich zu Einweisungen in Erziehungs- oder Arbeitsanstalten.

k) Zum Schutze von 38 (39) Kindern und 74 (81) Jugendlichen beantragten die Jugendanwälte bei den Vormundschaftsbehörden *vormundschaftliche Massnahmen* (Art. 34, Ziff. 5 EG zum StGB, Art. 283 ff. ZGB).

l) In 93 (66) Fällen leisteten die Jugendanwaltschaften *Rechtshilfe* (Einvernahmen, Abklärungen usw.) an auswärtige Amtsstellen.

m) Von den Ende des Jahres der Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge der Jugendanwaltschaft unterstehenden 1144 (1094) Schützlingen hielten sich auf:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie .	66 (58)	529 (513)	595 (571)
In Pflegeplätzen . . .	16 (17)	40 (69)	56 (86)
In Lehr- und Arbeitsstellen.	— (—)	212 (202)	212 (202)
In Heimen und Anstalten	34 (23)	245 (209)	279 (232)
Im Internat	— (—)	1 (—)	1 (—)
In der Fremdenlegion .	— (—)	1 (2)	1 (2)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 29 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	14
Gutheissung	4
Nichteintreten	—
Rückzug oder gegenstandlos	11

12. Mitberichte

In 171 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 105 Fälle zu behandeln.

64 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 491 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 28 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr wurden einige Gemeinden aus der Mietzinskontrolle bzw. Mietzinsüberwachung entlassen. Alle Gemeinden, in denen die Beschränkung des Kündigungsrechtes aufgehoben worden ist, wurden im Berichtsjahr der Mietzinsüberwachung unterstellt.

Im ganzen Kanton waren 730 Einsprachen zu beurteilen. Sie verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

				Total Einsprachen
18	Gemeinden . . .	mit 0	Einsprachen . .	—
27	Gemeinden . . .	mit 1–5	Einsprachen . .	65
15	Gemeinden . . .	mit 6–20	Einsprachen . .	141
4*)	Gemeinden . . .	über 20	Einsprachen . .	524

*) Biel mit 3 Anschlussgemeinden

Die Einsprachen wurden wie folgt erledigt:

– Gütliche Einigung	449
– Kündigung als zulässig erklärt	122
– Kündigung als unzulässig erklärt	97
– Nichteintreten	23
– Unerledigt auf das neue Jahr übertragen	39
Total	730

Die Justizdirektion hatte als Oberinstanz total 13 Rekurse gegen Entscheide der Mietämter zu behandeln. Diese wurden wie folgt erledigt:

– Abweisung	6
– Gutheissung	5
– Nichteintreten	1
– Rückzug oder Vergleich	–
– Rückweisung zur Neubeurteilung	1
Total	13

Zur Verhütung der Obdachlosigkeit wurden in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Februar 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins folgende Gemeinden ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin von Fall zu Falll aufzuschieben:

Frühjahr: Lyss, Köniz, Bolligen, Zollikofen, Biel.

Herbst: Köniz, Biel, Nidau.

Bern, den 31. März 1966.

Der Justizdirektor:

Dr. **H. Tschumi**

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Mai 1966.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**